



# Neuerungen.2024

Die wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen  
Änderungen kompakt zusammengefasst.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der OÖVP.



[www.ooe-oeaab.at](http://www.ooe-oeaab.at)



[/oeaaboberoesterreich](https://www.facebook.com/oeaaboberoesterreich)



[@oeaab\\_ooe](https://www.instagram.com/oeaab_ooe)

## Besser.informiert.

### Das ÖAAB-Serviceangebot.

Zu diesen Themenbereichen stellt Ihnen der ÖAAB gerne weitere Service-Broschüren zur Verfügung:

- Einmaleins des Arbeitsrechts
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Burnout
- Familienratgeber
- Ferialjob/Praktikum
- Geringfügig Beschäftigte
- Internet am Arbeitsplatz
- Kilometergeld- & Diätenregelung
- Lehrlingsförderungen
- Mobbing am Arbeitsplatz
- Förderungen zum Schulbeginn
- Urlaubsrecht
- Wir werden Eltern

### Kostenlos bestellen!

☎ 0732 66 28 51 - 445

@ oeaab@ooe-oeaab.at





**Christine Haberlander**  
LH-Stellvertreterin



**August Wöginger**  
Klubobmann der Volkspartei  
im Parlament



**Cornelia Pöttinger**  
Fraktionsvorsitzende des  
Team ÖAAB-FCG in der AK

## Entlastung & Service.

Neben der Durchsetzung der politischen Ziele steht die Serviceinformation zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖVP-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerbundes ÖAAB in Oberösterreich.

Eine Reihe von Servicebroschüren soll einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit die Vorteile optimal genutzt werden können.

Die vorliegende Broschüre informiert über wichtige arbeits- und sozialrechtliche Änderungen, die 2024 in Kraft getreten sind. Die wohl wichtigste Änderung betrifft die ab 2023 geltende Abschaffung der kalten Progression, also die schleichende Steuererhöhung. Nach jahrzehntelanger innenpolitischer Diskussion ist die Abschaffung der kalten Progression ein Erfolg von ÖAAB-Politikerinnen und Politikern. Diese steuerliche Entlastung spüren besonders arbeitende Menschen in der Geldtasche. Zudem wurden die Familien- und Sozialleistungen, wie zum Beispiel die Familienbeihilfe oder das Kinderbetreuungsgeld, angehoben und werden in Zukunft jährlich valorisiert.

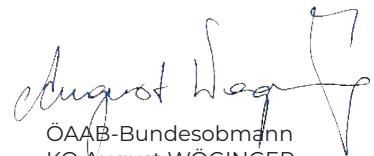
Bei weiterführenden Fragen steht das Team des ÖAAB Oberösterreich unter der Servicehotline 0732 66 28 51 oder per Mail an [oeaab@ooe-oeaab.at](mailto:oeaab@ooe-oeaab.at) gerne mit Rat und Tat zur Seite!



ÖAAB-Landesobfrau  
LH-Stv.<sup>in</sup> Christine HABERLANDER



AK-Fraktionsvorsitzende  
Cornelia PÖTTINGER



ÖAAB-Bundesobmann  
KO August WÖGINGER

# INHALT

<b>ARBEIT.SOZIALES.</b>	<b>5</b>
<b>FAMILIE.</b>	<b>9</b>
<b>SOZIALES.GESUNDHEIT.</b>	<b>13</b>
<b>BILDUNG.</b>	<b>17</b>
<b>MOBILITÄT.VERKEHR.</b>	<b>21</b>
<b>BAUEN.WOHNEN.</b>	<b>24</b>
<b>KONSUMENTEN.</b>	<b>27</b>
<b>OÖ.SPEZIAL.</b>	<b>31</b>

# ARBEIT.



## SOZIALVERSICHERUNGSWERTE

### GERINGFÜGIGKEITSGRENZE

Geringfügig Beschäftigte können pro Monat 518,44 Euro verdienen, ohne Beiträge für die Sozialversicherung abführen zu müssen.

### HÖCHSTBEITRAGSRUNDLAGE

Ab 6.060 Euro pro Monat bzw. bei freien Dienstnehmern ohne Sonderzahlungen 7.070 Euro entfallen die Sozialversicherungsbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich 12.120 Euro.

### NIEDRIGVERDIENER

zahlen keine oder niedrigere Arbeitslosenversicherungsbeiträge

- bis 1.951 Euro: null Prozent
- über 1.951 Euro bis 2.828 Euro: 1 Prozent
- über 2.128 Euro bis 2.306 Euro: 2 Prozent

Über 2.306 Euro ist der volle Arbeitslosenversicherungsbeitrag in der Höhe von drei Prozent anzuwenden. Ebenso werden die Grenzbeträge zum Lehrlingsanteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag angepasst.

- bis 1.951 Euro: null Prozent
- über 1.951 Euro bis 2.128 Euro: 1 Prozent

Ab 1. Jänner 2024 beträgt der Unfallversicherungsbeitrag für Zivildienstler 6,44 Euro.

### BEHINDERTENAUSGLEICHSTAXWERTE

Diese betragen im Falle der Beschäftigung von

- 25 bis 99 Dienstnehmern 320 Euro pro Kalendermonat
- 100 bis 399 Dienstnehmern 451 Euro pro Kalendermonat
- von 400 und mehr Dienstnehmern 477 Euro pro Kalendermonat

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhält der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice eine Prämie aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Höhe der Prämie beträgt 2024 monatlich 320 Euro.

### ERHÖHUNG DER AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Richtsätze für Bezieherinnen und Bezieher einer **Eigenpension**:

- Alleinstehende: 1.110,26 Euro
- Ehepaare: 1.751,56 Euro

Richtsätze für die Bezieherinnen und Bezieher einer **Hinterbliebenenpension**:

- für Verwitwete und für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften 1.110,26 Euro
- für Halbweisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 Euro
- für Vollweisen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 613,16 Euro
- für Halbweisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 Euro
- für Vollweisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres 1.110,26 Euro

### SENKUNG DES ARBEITSLSENVERSICHERUNGSBEITRAGS

Der Beitrag, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Arbeitslosenversicherung leisten, wird erstmals seit dem Inkrafttreten angepasst. Die Beitragsgelder werden 2024 auf beiden Seiten um 0,1 Prozent gesenkt.

### NEUERUNGEN IM PENSIONSRECHT

Die bereits beschlossene Angleichung des Pensionsalters für Frauen und Männer wird nun schrittweise umgesetzt. Um eine Alterspension in Anspruch nehmen zu können, müssen Versicherte das gesetzliche Pensionsantrittsalter sowie die Mindestversicherungsdauer erfüllen. Derzeit gilt für Männer und Frauen noch ein unterschiedliches Zugangsalter für die Alterspension – Frauen 60 Jahre und Männer 65 Jahre.

Mit Stichtag 1. Jänner 2024 wird das derzeitige Pensionsantrittsalter der Frauen schrittweise an jenes der Männer angeglichen.

### SCHRITTWEISE ANHEBUNG DES FRAUENPENSIONALTERS

ab	Versicherte geboren ab	Pensionsanfallsalter
2024	1.1.1964 bis 30.6.1964	60,5. Lebensjahr
2025	1.7.1964 bis 31.12.1964	61. Lebensjahr
2026	1.1.1965 bis 30.6.1965	61,5. Lebensjahr
2027	1.7.1965 bis 31.12.1965	62. Lebensjahr
2028	1.1.1966 bis 30.6.1966	62,5. Lebensjahr
2029	1.7.1966 bis 31.12.1966	63. Lebensjahr
2030	1.1.1967 bis 30.6.1967	63,5. Lebensjahr
2031	1.7.1967 bis 31.12.1967	64. Lebensjahr
2032	1.1.1968 bis 30.6.1968	64,5. Lebensjahr
2033	1.7.1968 bis 31.12.1968	65. Lebensjahr

### HÖHERE ZUSCHLÄGE SOWIE BEITRAGSBEFREIUNG FÜR DAS ARBEITEN NACH DEM REGELPENSIONALTERR

Nach dem Erreichen des Regelpensionsalters entfallen künftig die Pensionsversicherungsbeiträge des Dienstnehmers (10,25 Prozent bis zu einem Verdienst in Höhe der doppelten Geringfügigkeitsgrenze). Diese Maßnahme ist vorerst auf zwei Jahre beschränkt und wird anschließend evaluiert.

## ÄNDERUNG DER ALTERSTEILZEIT AB 2024

Abhängig vom Beginn einer Blockzeitvariante der Altersteilzeit soll ab 01.01.2024 der Kostenersatz durch das AMS reduziert werden und entfällt ab 01.01.2029 gänzlich. Für das langsame Ende des geförderten Blockmodells kommt es auf das Beginndatum der Altersteilzeit an.

Für ab 01.01.2024 beginnende ATZ-Blockzeitvereinbarungen soll der Kostenersatz von 50 auf 42,5 Prozent sinken, wobei diese Reduktion nur dann zum Tragen kommen soll, wenn der diesbezügliche Antrag beim AMS nach dem 12.09.2023 eingelangt ist. Ab 01.01.2025 werden für Blockzeitvereinbarungen nur mehr 35 Prozent ersetzt.

## FLEXIBLERE ALTERSTEILZEIT

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen bereits ein Bezug der Korridor pension zu steht, können trotz reduzierter Arbeitszeit die vollen Beitragsgrundlagen für die Pension erwerben. Künftig kann die Reduktion der Arbeitszeit abgestuft zwischen 80 und 20 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit betragen. Die Förderung der geblockten Altersteilzeit wird jedoch beendet.

## WECHSEL VON TEIL- AUF VOLLZEITBESCHÄFTIGUNG

Teilzeitbeschäftigte haben künftig einen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf rechtzeitigige Information bei Ausschreibung einer Vollzeitstelle innerhalb eines Betriebs. Bei Nichterfüllung durch den Dienstgeber kann der Teilzeitangestellte einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 100 Euro geltend machen.

## STEUERREFORM UND KALTE PROGRESSION

Im Zuge der öko-sozialen Steuerreform wurde die zweite Tarifstufe der Lohn- und Einkommensteuer von 35 auf 30 Prozent und die dritte Tarifstufe von 42 auf 40 Prozent gesenkt. Für das Kalenderjahr 2022 galt aufgrund der unterjährigen Senkung im Juli ein Mischwert von 32,5 Prozent für die zweite Lohnsteuerstufe und für das Jahr 2023 ein Mischwert von 41 Prozent für die dritte Steuerstufe.

Ab 2024 gilt die volle Senkung von 35 auf 30 Prozent und von 42 auf 40 Prozent. Zudem werden die Grenzwerte der Steuerstufen durch die Abschaffung der kalten Progression jährlich an die Inflationshöhe angepasst.

Absetzbeträge	2023	2024
Alleinverdienerabsetzbetrag	520 Euro 2. Kind: +184 Euro 3. Kind & weitere: +232 Euro	571,48 Euro 2. Kind: +202,22 Euro 3. Kind & weitere: +254,97 Euro
Alleinerzieherabsetzbetrag	520 Euro 2. Kind: +184 Euro 3. Kind & weitere: +232 Euro	571,48 Euro 2. Kind: +202,22 Euro 3. Kind & weitere: +254,97 Euro
Kinderabsetzbetrag	61,79 Euro	67,78 Euro
Mehrkindzuschlag	21,19 Euro	23,25 Euro
Pensionistenabsetzbetrag	868 Euro Erhöhter Betrag: 1.278 Euro	953,93 Euro Erhöhter Betrag: 1.404,52 Euro
Verkehrsabsetzbetrag	421 Euro Erhöhter Betrag: 726 Euro Zuschlag: 684 Euro	462,68 Euro Erhöhter Betrag: 797,87 Euro Zuschlag: 751,72 Euro
Unterhaltsabsetzbetrag	31 bis 62 Euro	34,07 bis 68,14 Euro

### **AUSWEITUNG DER STEUERFREIEN ÜBERSTUNDEN**

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 werden weitere acht Überstunden im Ausmaß von insgesamt 200 Euro steuerfrei gestellt. Valorisiert werden zukünftig außerdem auch die Freibeträge für Überstunden sowie die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen aller Erwerbstätigen.

### **LOHN STATT TASCHENGELD**

Die Regierung will Schritt für Schritt das System der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung umstellen. Anstatt wie bisher für Werkstattarbeiten nur ein Taschengeld zu bekommen, sollen Menschen mit Behinderung in Beschäftigungsverhältnisse mit sozialversicherungspflichtiger Entlohnung überführt werden. 2024 soll es dazu mit den Ländern Gespräche geben, wie man in dieses System einsteigen könnte.

### **SENKUNG DER DRITTEN EINKOMMENSSTEUERSTUFE**

Die Senkung der dritten Einkommenssteuerstufe auf 40 Prozent und die gleichzeitige Senkung der Körperschaftssteuer auf 23 Prozent kommt ebenso Unternehmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zugute.

### **ERHÖHUNG VERKEHRSABSETZBETRAG**

Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht ab 1. Jänner 2024 ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 463 Euro zu. Bei Anspruch auf einen Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 798 Euro, wenn das jährliche Einkommen 14.106 Euro nicht übersteigt.



# FAMILIE.



## JÄHRLICHE ERHÖHUNG DER FAMILIENLEISTUNGEN

Ab Januar 2024 greifen die im vergangenen Jahr beschlossene Valorisierung der Familienleistungen. Diese werden um 9,7 Prozent angehoben und bringen damit deutlich mehr Geld aufs Konto. Neben der Familienbeihilfe steigen auch der Mehrkindzuschlag, Kinderabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag oder der Alleinverdienerabsetzbetrag. Für eine alleinerziehende Person mit zwei Kindern im Alter von 12 und 14 Jahren bedeutet das etwa pro Jahr 578 Euro mehr Geld.

### FAMILIENBEIHILFENBETRÄGE

Alter des Kindes	2023	2024
0-2 Jahre	120,60 Euro	132,30 Euro
3-9 Jahre	129,00 Euro	141,50 Euro
10-18 Jahre	149,70 Euro	164,20 Euro
ab 19 Jahren	174,70 Euro	191,60 Euro

### GESCHWISTERSTAFFELUNG

Anzahl der Kinder	2023	2024
2 Kinder	7,50 Euro	8,20 Euro
3 Kinder	18,40 Euro	20,20 Euro
4 Kinder	28,00 Euro	30,70 Euro
5 Kinder	33,90 Euro	37,20 Euro
6 Kinder	37,80 Euro	41,50 Euro
ab 7 Kindern	55,00 Euro	60,30 Euro

### ZUSCHLÄGE

für	2023	2024
Erhöhte Familienbeihilfe	164,90 Euro	180,90 Euro
Schulstartgeld	105,80 Euro	116,10 Euro
Kinderabsetzbetrag	61,80 Euro	67,80 Euro
Mehrkindzuschlag	21,20 Euro	23,30 Euro

### FAMILIENBEIHILFENRECHNER

Vor allem Familien mit einem geringem Einkommen leiden unter der Teuerung. Durch die Erhöhung der Familienbeihilfe, Absetzbeträge und Sozialleistungen erhalten Familien ab 2024 mehr Geld pro Kind und Jahr aufs Konto. Wer davon profitiert und wie hoch die Unterstützungen konkret ausfallen, erfährt man mit dem neuen Online-Familienbeihilfenrechner. Dieser berechnet die Familienbeihilfe zum jeweiligen Monat. Dazu sind die Geburtsdaten der Kinder einzugeben sowie die entsprechende Option anzuklicken. Die errechneten Beträge gelten nur für jene Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.

### KINDERMEHRBETRAG

Der Kindermehrbetrag, der eine wichtige steuerliche Entlastung für Familien mit niedrigeren Einkommen darstellt, wird von 550 Euro auf 700 Euro angehoben.

### KINDERBETREUUNGSGELD

	2023	2024
Pauschales Kinderbetreuungsgeld (KBG)	35,85 Euro	39,33 Euro
Höchstbetrag einkommensabhängiges KBG	69,83 Euro	76,60 Euro
Sonderleistung	35,85 Euro	39,33 Euro

#### ÄNDERUNG:

Bei Tod des Kindes und der dadurch bewirkten Verfehlung der Mindestbezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes wird seit November 2023 auf eine Rückforderung des Kinderbetreuungsgeldes verzichtet.

### FAMILIENZEITBONUS -TAGESBETRAG

2023	ab 01.08.2023	2024
23,91 Euro	47,82 Euro (für Geburten ab 01.08.2023)	52,46 Euro

### 2 MONATE UNÜBERTRAGBARE KARENZ PRO ELTERNTEIL

Es ist geplant, dass bei der Elternkarenz jeder Elternteil mindestens 2 Monate in Karenz gehen soll. Nur dann sollen die Eltern auch die vollen 24 Monate Anspruch auf Karenz haben. Falls nur ein Elternteil in Karenz geht, verkürzt sich die Dauer auf 22 Monate.

Eine Ausnahme gibt es nur für Alleinerziehende und Personen deren Partner keinen Anspruch auf Pension hat. Für Alleinerziehende ist die Alleinerziehendeneigenschaft zum Zeitpunkt der Meldung einer Karenz schriftlich zu bestätigen. Für Elternteile, deren zweiter Elternteil keinen Karenzanspruch hat besteht der Anspruch auf Elternkarenz bis zum 24. Lebensmonat nur dann, wenn der Karenztritt erst frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Beschäftigungsverbot dem Dienstgeber mitgeteilt wird.

### AUFGESCHOBENE KARENZ

Elternkarenz muss nicht auf einmal genommen werden, sondern man kann auch 3 Monate davon aufschieben und bis zum 7. Geburtstag des Kindes verbrauchen. Dies soll vor allem mehr Flexibilität und mehr Zeit für ihr Kind ermöglichen.

Neu seit November 2023 ist, dass wenn der Arbeitgeber die aufgeschobene Karenz ablehnt, er diese Ablehnung innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der aufgeschobenen Karenz schriftlich begründen muss.

## **WER HAT ANSPRUCH?**

- Wenn nur ein Elternteil Karenz in Anspruch nimmt: Die aufgeschobene Karenz kann vereinbart werden, wenn die Karenzzeit spätestens mit dem vollendeten 19. Lebensmonat des Kindes geendet hat.
- Alleinerziehende oder der zweite Elternteil keinen Karenzanspruch hat: Die aufgeschobene Karenz kann vereinbart werden, wenn die Karenzzeit mit dem vollendeten 21. Lebensmonat des Kindes geendet hat.
- Wenn auch der zweite Elternteil die aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt: Diese kann dann jeweils für die Dauer von drei Monaten in Anspruch genommen werden, wenn die Karenz spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonat des Kindes geendet hat.

## **MOTIVKÜNDIGUNGSSCHUTZ**

Auch ein Motivkündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen aufgeschobenen Karenz gekündigt worden sind, wurde ergänzend aufgenommen.

Eine solche Kündigung kann beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden. Darüber hinaus besteht der Anspruch, innerhalb von fünf Kalendertagen nach Zugang der Kündigung eine schriftliche Begründung zu verlangen, welche innerhalb von fünf Kalendertagen ausgestellt werden muss.

## **ÄNDERUNG BEI DER ELTERNTEILZEIT**

Neu ist der Rechtsanspruch auf Elternzeit bis zum Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes im Ausmaß von höchstens sieben Jahren. Arbeitnehmer:innen die keinen Anspruch auf Elternzeit haben oder diesen bereits ausgeschöpft haben, können bis zum Ablauf des 8. Lebensjahres Elternzeit vereinbaren. Eine Ablehnung muss vom Dienstgeber schriftlich begründet werden.

Bestehen bleibt weiterhin der besondere Kündigungsschutz bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres sowie der Motivkündigungsschutz bei einer Kündigung aufgrund einer nach dem 4. Lebensjahr begonnenen Elternzeit. Auch hier gibt es auf Verlangen eine schriftliche Begründungspflicht des Dienstgebers.

## **AUS MUTTER-KIND-PASS WIRD 2024 ZU ELTERN-KIND-PASS**

Der neue Eltern-Kind-Pass wird digital sein und neue Leistungen enthalten. Für Schwangere, junge Eltern und deren Kinder wird das Vorsorgeprogramm um etliche Leistungen erweitert. Teil des Programms wird dabei eine psychosoziale Beratung sowie ein weiteres Hebammengespräch sein aber auch eine zusätzliche Ultraschall-Untersuchung sowie ein zusätzliches Hörscreening für Neugeborene. Aber auch das Angebot einer Elternberatung und einer Ernährungs- und Gesundheitsberatung werden in den Leistungskatalog aufgenommen.

## **STUDIENBEIHILFE**

Aufgrund der Valorisierung wird ab 2024 auch die Studienbeihilfe um 9,7 Prozent erhöht. Der Grundbetrag der Studienbeihilfe steigt dadurch im kommenden Jahr von derzeit 361 Euro auf 396 Euro monatlich an. Das ergibt einen Jahresbetrag in der Höhe von 4.752 Euro.

## **ÄNDERUNG STUDIENERFOLG UND LEISTUNGSNACHWEIS**

Ab 1. September 2024 gilt bei Universitäten, Privathochschulen und Privatuniversitäten,

Fachhochschulen und theologische Lehranstalten folgender Nachweis für den Studienerfolg:

<b>STUDIENPHASE</b>	<b>LEISTUNGSNACHWEIS</b>
Diplomstudien	nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte nach jedem Studienabschnitt durch Ablegung der Diplomprüfung
Bachelorstudien	nach dem 2. Semester: 30 ECTS-Punkte nach dem 6. Semester: 90 ECTS-Punkte nach dem 8. Semester: 120 ECTS-Punkte
Masterstudien	nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte nach dem 8. Semester: 120 ECTS-Punkte
Doktoratsstudien	nach dem 2. Semester: 12 ECTS-Punkte nach dem 6. Semester: Bestätigung über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation nach dem 8. Semester: Bestätigung über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation
Kombinierte Master- und Doktoratsstudien	nach dem 2. Semester: 20 ECTS-Punkte nach dem 8. Semester: Bestätigung über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation nach dem 10. Semester: Bestätigung über den erfolgreichen Fortschritt der Dissertation

# SOZIALES. GESUNDHEIT.



## DISKRIMINIERUNGSRECHT

Künftig ist das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) auf Diskriminierungen anzuwenden wegen

- Elternkarenz, Elternteilzeit, Papamonat sowie Änderungen der Lage der Arbeitszeit,
- Freistellungen bei dringenden familiären Dienstverhinderungen, wenn eine Erkrankung oder ein Unfall die unmittelbare Anwesenheit erfordert,
- Betreuungszeit, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz und Pfl egeteilzeit sowie
- bei einer Pflegefreistellung

Wichtig: Für eine Diskriminierung nach einem der oben genannten Gründe muss nicht auch zusätzlich eine Diskriminierung nach dem Geschlecht vorliegen.

## ÄNDERUNG BEI DER PFLEGEFREISTELLUNG

Neu ist die Ausdehnung des Anspruchs auf Pflegefreistellung zur Pflege von nahen Angehörigen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Ebenso Personen im gemeinsamen Haushalt, welche keine nahen Angehörigen sind.

Bisher konnte die Freistellung nur zur Pflege naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt in Anspruch genommen werden. Auch im Bereich der Pflegefreistellung wird ein Motivkündigungsschutz sowie eine schriftliche Begründungspflicht eingeführt.

## BEGLEITUNG SCHWERST ERKRANKTER KINDER

Ab November 2023 entfällt die Notwendigkeit eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind bei einer Familienhospizmaßnahme

## ZIVILDIENER

Die Grundvergütung für Zivildienstleistende erhöht sich von bisher 536,10 Euro auf monatlich 585,10 Euro. Die Erhöhung gilt für alle Zivildienstleistenden, also auch für jene, die den Dienst bereits zuvor begonnen haben.

Zusätzlich zur Grundvergütung erhalten Zivildienstleistende weiterhin Naturalverpflegung und/oder Verpflegungsgeld. Darüber hinaus haben Zivildienstleistende Anspruch auf das KlimaTicket Ö Zivildienst und können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, wie bisher Wohnkostenbeihilfe und Familien-/Partnerunterhalt beantragen.

### GRUNDWEHRDIENER

Neben einer breiten Palette bereits vorhandener Sozialleistungen wird das Grundentgelt der Grundwehrdiener von 536,10 auf 585,10 Euro - das entspricht 9,14 Prozent - erhöht.

Mit einer Verlängerung der Bezugszeiträume für die Freiwilligenprämie und die Kaderausbildungsprämie sowie einer Erweiterung für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie sind zusätzliche Anreize für einen darüber hinausgehenden Einsatz im Bundesheer geschaffen worden. Zudem gibt es für jede Art von entgeltlicher Mitbenutzung einer Wohnung ein Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe.

### ANGEHÖRIGENBONUS

Ab 2024 wird erstmals einen Angehörigenbonus in Höhe von 1.500 Euro jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt in zwölf Monatsraten. Der Bonus steht allen Personen zu, die Angehörige mit mindestens Pflegestufe 4 betreuen.

#### Voraussetzungen:

- Es wird Pflegegeld in Stufe 4 oder höher bezogen
- Die Pflege erfolgt überwiegend seit mindestens einem Jahr
- Das Netto-Monatseinkommen des pflegenden Angehörigen darf 1.500 Euro nicht überschreiten
- Kein Anspruch auf einen Angehörigenbonus aufgrund einer Selbst- oder Weiterversicherung

Anspruch haben auf jeden Fall jene Angehörigen welche die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Gestrichen wurde aber das Kriterium, dass beide Personen im selben Haushalt leben müssen.

### E-CARD-SERVICEENTGELT

Für das Jahr 2024 ist ein E-Card-Serviceentgelt von 13,80 Euro fällig. Die Rezeptgebühr beträgt 2024 7,10 Euro.

### HÖHERE FÖRDERUNG FÜR ASYLBERECHTIGTE UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG AM ARBEITSMARKT GEPLANT

Einer der Schwerpunkte des Budget 2024 liegt auf der Förderung von Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten sowie von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt. Für ein Intensivprogramm zur Eingliederung von Asylberechtigten sind 75 Mio. € vorgesehen. Für die Integration von Menschen mit Behinderungen sind rund 50 Mio. € an zusätzlichen Mitteln geplant. Insgesamt entfällt der größte Teil der geplanten Auszahlungen auf den Budgetbereich Arbeitsmarkt, wo die Mittel für die Schwerpunktprogramme enthalten sind.

### MEHR BUDGET FÜR DEN BEREICH SOZIALES

Der Bereich Pflege bleibt 2024 mit Auszahlungen von 4,89 Mrd. € der Abstand größte Ausgabenposten im Sozialbudget. Die Mittel werden unter anderem für das Pflegegeld inklusive Pflegekarenz, die Dotierung des Pflegefonds, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung, Überweisungen an die Länder in Folge der Abschaffung des Pflegeregresses, die Unterstützung pflegender Angehöriger und für die Hospiz- und Palliativversorgung verwendet. Für das Pilotprojekt Community Nurses stehen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans ebenfalls EU-Mittel zur Verfügung.

## **ÜBER 40 MILLIONEN PRO JAHR FÜR FEUERWEHREN UND RETTUNGSORGANISATIONEN**

Um die Infrastruktur von Feuerwehren und Rettungsorganisationen zu stärken, stellt der Bund den Ländern zusätzlich mehr Geld zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass 20 Millionen Euro pro Jahr für die Feuerwehren und 22 Millionen Euro pro Jahr für die Rettungsorganisationen und den Zivilschutzverband für Investitionen in Fahrzeuge und Ausrüstung zur Verfügung stehen.

## **MASSNAHMEN ZUR ARMUTSBEKÄMPFUNG**

Um der steigenden Armutsgefahr durch die aktuellen Krisen entgegenzuwirken, stellt die Bundesregierung die Fortführung des „Wohnschirms“ und den bis Ende 2024 befristeten monatlichen Kinderzuschusses für von Armut betroffene bzw. armutsgefährdete Haushalte fort. Für diese und weitere Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sollen im kommenden Jahr im Vergleich zum Voranschlag 2023 zusätzlich 326 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden.

Für Opferrenten und andere Versorgungsleistungen sind im Budgetentwurf 108,03 Mio. Euro (2023: 101,7 Mio. Euro) veranschlagt. Weiters werden aus dem Budget des Sozialministeriums u.a. diverse Förderungen für Freiwilligenarbeit und für Seniorenorganisationen sowie Projekte für Senior:innen finanziert. So soll etwa eine Wanderausstellung Bewusstsein für das Thema „Gewalt gegen Ältere“ schaffen.

## **MITTEL FÜR PFLEGEFONDS SOLLEN 2025 VALORISIERT WERDEN**

Mit den Finanzausgleichsverhandlungen wurde nicht nur eine Erhöhung des Pflegefonds auf 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2024 sondern auch eine Valorisierung in Höhe der Inflation plus einem Zuschlag von 2 Prozent ab 2025 vereinbart. Damit wird darauf Rücksicht genommen, dass die Kosten für die Pflege wohl auch in den kommenden Jahren weiter steigen werden. Durch die höhere Dotierung des Pflegefonds ist auch nach Auslaufen der EU-Fördermittel die Finanzierung der Community-Nurses sichergestellt.

## **DIE WICHTIGSTEN MASSNAHMEN DER GESUNDHEITSREFORM – DIGITAL VOR AMBULANT VOR STATIONÄR**

### **Stärkung des niedergelassenen Bereiches**

- Schaffung zusätzlicher Kassenstellen
- Mehr Angebote zu Randzeiten und am Wochenende
- Modernisierung und Vereinheitlichung des Gesamtvertrags zwischen Sozialversicherung und der Ärztekammer

### **Strukturreform in den Spitälern**

- Ausbau von spezialisierten Fachambulanzen
- Schaffung von Tageskliniken
- Schaffung ausgelagerter Spitalseinheiten

### **Ausbau von digitalen Angeboten**

- Prinzip digital vor ambulant vor stationär
- Ausbau und Weiterentwicklung von 1450
- ELGA- und e-card Anbindung für Wahlärzte
- eHealth-Angebote in der Regelversorgung schaffen (z.B. Video-Konsultationen)

### **Gesundheitsförderung und Vorsorge**

- Aufstockung und Zusammenführung der Gesundheitsförderung
- Flächendeckende Ausrollung der „Frühen Hilfen“ für Schwangere und junge Eltern
- Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes

### **Impfen**

- Schrittweise Umsetzung eines bundesweiten, öffentlich finanzierten Impfprogramms

### **Medikamentenversorgung verbessern**

- Schaffung eines Bewertungsboards für besonders teure Medikamente
- Bemühungen in Richtung einer gemeinsamen Beschaffung

### **Pflege**

- Weiterführung der Gehaltserhöhungen für Mitarbeiter:innen
- Ausbildungszuschuss für Studierende von 600 Euro pro Monat
- Ausbau des Community Nursing
- Förderung der 24-Stunden-Betreuung

## **DEUTSCH LERNEN FÜR DIE PFLEGE**

Aufgrund des hohen Bedarfs an Deutschförderungsangeboten, hat der Österreichische Integrationsfonds gemeinsam mit der Altenbetreuungsschule des Landes Oö. ein neues Online-Kursformat zum Thema „Deutsch lernen für die Pflege“ erarbeitet. Der Online-Kurs wird seit Ende November 2023 zur Verfügung gestellt und kann kostenlos von den MitarbeiterInnen oder den PersonenbetreuerInnen in der 24-Stunden-Pflege in Anspruch genommen werden. Näher Informationen dazu unter [www.sprachportal.at/pflege](http://www.sprachportal.at/pflege)

## **VERBESSERUNG FÜR KRANKENVERSICHERTE**

Prostata-MRT und Coronar-CT Untersuchungen werden zu Kassenleistungen bzw. gibt es für psychologische Krankenbehandlungen einen Zuschuss. Schneller sollen ab 1. Juli auch die Kostenerstattungen nach Wahlarztbesuchen werden. Grund: Wahlärzte müssen zukünftig ihre Honorarnoten digital an die Kasse übermitteln.

## **BONUS FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE**

Auch 2024 wird der Bonus für pflegende Angehörige – dieser beträgt 1.500 Euro – fortgeführt. Voraussetzung ist, dass man seit mindestens einem Jahr einen nahen Angehörigen pflegt, mit dem man im gemeinsamen Haushalt lebt.



# BILDUNG.



## — ERHÖHUNG FÖRDERSÄTZE FÜR FACHHOCHSCHUL-STUDIENPLÄTZE

Die ursprünglich erst mit Beginn des kommenden Studienjahrs im Oktober vorgesehene Anhebung der Fördersätze für die Fachhochschul-Studienplätze wird vorgezogen und kommt nun bereits Anfang 2024.

## — VERLÄNGERUNG DER STIPENDIEN UND STUDIENGEBÜHRENBEFREIUNG

Um ein weiteres Jahr werden die Ende Februar 2024 auslaufenden Stipendien für ukrainische Studierende und Wissenschaftler verlängert. Verlängert werden soll auch für die Ukrainer die generelle Befreiung von den Studiengebühren.

## — NEUE REGELN BEIM BILDUNGSBONUS

Ab 2024 soll es beim Bildungsbonus neue Regelungen geben. Betroffen davon sind arbeitslose Personen die zusätzlich zum Arbeitslosengeld den Bildungsbonus erhalten wenn sie eine Schulungs- und Wiedereingliederungs-Maßnahme machen.

## — BILDUNGSKONTO LAND OÖ

**Die Höchstgrenzen gelten für die Förderperiode 2023 – 2026:**

- von 2.000 auf max. 2.200 Euro
- von 2.400 auf max. 2.700 Euro

**Maximal 4.000 Euro gibt es für:**

- OÖ Digi-Bonus (für höherwertige digitale Ausbildungen)
- OÖ Bonus: Kollegs für Elementar- und Sozialpädagogik sowie Grundausbildungen für Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen
- OÖ Bonus für Ausbildungen in Gesundheits- und Pflegeberufen
- OÖ Bonus für außerordentliche Lehrabschlüsse
- OÖ Bonus für Karenzierte und Wiedereinsteiger/innen
- Personen ab Vollendung des 50. Lebensjahres, sofern ihr Einkommen monatlich nicht mehr als 2.400 Euro brutto beträgt
- Personen, die zwecks Integration Deutschkurse besuchen
- Personen, die keinen höheren formalen Abschluss als maximal den Pflichtschulabschluss und keine berufliche Qualifikation haben und sich in keinem Lehrverhältnis befinden

## NEUERUNGEN 2024

Sprachkurse sind generell bis zur maximalen Gesamtförderhöhe von 1.000 Euro förderbar.

Der Hauptwohnsitz muss mindestens sechs Monate vor Kursstart in Oberösterreich sein bzw. muss die berufliche Umsetzung innerhalb eines Jahres nach Abschluss (Antrag spätestens sechs Monate nach positiver Absolvierung) erfolgen.

## FERIENKALENDER 2024/2025

Die Schulferien für Sommer- und Semesterferien und die schulautonomen Tage stehen noch nicht fest. Anbei daher die Auflistung der immer gleichbleibenden Termine. Die angefügten Schulferien gelten für öffentliche mittlere und höhere Schulen sowie für private mittlere und höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht. Für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonder- und Berufsschulen sowie für Polytechnische Schulen gelten diese Ferien üblicherweise ebenfalls. Für Schulen im Tourismusbereich kann es davon abweichende Ferien geben.

### TABELLE FÜR DIE SCHULFREIEN TAGE

2024	
Sa, 26. Okt. 2024	Österreichischer Nationalfeiertag (gesetzlicher Feiertag)
So, 27. Okt. bis Do, 31. Okt. 2024	Herbstferien (schulfrei in allen Bundesländern)
Fr, 01. Nov. 2024	Allerheiligen (gesetzlicher Feiertag)
Sa, 02. Nov. 2024	Allerseelen (schulfrei in allen Bundesländern)
So, 08. Dez. 2024	Mariä Empfängnis (gesetzlicher Feiertag)
Di, 24. Dez. 2024 bis Mo, 06. Jän. 2025	Weihnachtsferien (schulfrei in allen Bundesländern)
Mi, 25. Dez. 2024	Christtag (gesetzlicher Feiertag)
Do, 26. Dez. 2024	Stephanitag (gesetzlicher Feiertag)

2025	
Mi, 01. Jän. 2025	Neujahr (gesetzlicher Feiertag)
Mo, 06. Jän. 2025	Heilige Drei Könige (gesetzlicher Feiertag)
Sa, 12. Apr. bis Mo, 21. Apr. 2025	Osterferien
Mo, 21. Apr. 2025	Ostermontag (gesetzlicher Feiertag)
Do, 01. Mai 2025	Staatsfeiertag 1. Mai (gesetzlicher Feiertag)
Do, 29. Mai 2025	Christi Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag)
Sa, 07. Juni bis Mo, 09. Juni 2025	Pfingstferien (schulfrei in allen Bundesländern)
Mo, 09. Juni 2025	Pfingstmontag (gesetzlicher Feiertag)
Do, 19. Juni 2025	Fronleichnam (gesetzlicher Feiertag)
Fr, 15. Aug. 2025	Mariä Himmelfahrt (gesetzlicher Feiertag)

## PRÜFUNGSTERMINE SCHULJAHR 2023/24

### HAUPTTERMIN 2024

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	02. Mai 2024
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	15. Mai 2024
Englisch (AHS/BHS/BRP)	08. Mai 2024
Französisch (AHS/BHS)	13. Mai 2024
Italienisch (AHS/BHS)	14. Mai 2024
Latein (AHS), Griechisch (AHS)	16. Mai 2024
(angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	07. Mai 2024
mündliche Kompensationsprüfung (AHS/BHS/BRP)	03. Juni 2024 04. Juni 2024

### HERBSTTERMIN 2024

Deutsch (AHS/BHS/BRP)	17. Sept. 2024
Spanisch, Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch (AHS/BHS) als Unterrichtssprache	23. Sept. 2024
Englisch (AHS/BHS/BRP)	19. Sept. 2024
Französisch (AHS/BHS)	20. Sept. 2024
Italienisch (AHS/BHS)	26. Sept. 2024
Latein (AHS), Griechisch (AHS)	25. Sept. 2024
(angewandte) Mathematik (AHS/BHS/BRP)	18. Sept. 2024
mündliche Kompensationsprüfung (AHS/BHS/BRP)	08. Okt. 2024

## FÜR FAHRLEHRERINNEN UND FAHRLEHRER WIRD BERUFSEINSTIEG KÜNFTIG SCHNELLER UND ATTRAKTIVER

Ab Jänner 2024 wird es deutlich attraktiver Fahrlehrerin oder Fahrlehrer zu werden. Dies gilt sowohl für Einsteiger:innen in den Beruf als auch für die Fahrschulbesitzer, die neues Fahrpersonal benötigen. Denn die neue Ausbildung enthält mehr Schulungen am Fahrzeug bzw. verdienen Fahrlehrer:innen künftig nach einer praktischen und theoretischen Eingangsschulung ihr erstes Einkommen schon nach zwei Monaten.

Zudem können Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer künftig deutlich früher in den Fahrschulen eingesetzt werden, sowohl in der Erstausbildung als auch in der Mehrphasenausbildung. Die Ausbildung der Fahrlehrer:innen hat unverändert „dualen Charakter“. Die Lerninhalte werden moderner und die Praxis mehr als verdoppelt.

Neu eingeführt wird auch eine Zwischenprüfung am Computer, mit der die Kandidat:innen den Status eines Fahrlehrerassistenten bzw. einer Fahrlehrerassistentin nach etwa zwei Monaten erwerben. Die Lehrbefähigungsprüfung erfolgt innerhalb der nächsten vier Monate. Die Reform der Fahrlehrausbildung bringt außerdem eine deutliche Entbürokratisierung beim Einteilen der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer für Fahrstunden.

### **EINKOMMEN FÜR SELBSTERHALTER-STATUS BEIM SELBSTERHALTERIN- NENSTIPENDIUM STEIGT**

Die Möglichkeit, das sogenannte SelbsterhalterInnenstipendium zu beziehen, ist in Österreich für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Weg zum Studienabschluss im zweiten Bildungsweg. Im Zuge der Änderungen im Studienförderungssystem letztes Jahr wurden auch die Beträge erhöht, die man verdienen musste, um den Selbsterhalterstatus zu bekommen.

- Bis August 2024 ist ein jährliches Einkommen von 8.580 Euro nachzuweisen.
- Ab September 2024 liegt dieser Betrag bei 11.000 Euro.

Für die Planung eines Selbsterhalterstipendiums und eines Studiums ist dies eine wichtige Änderung. Denn ob man in die alte oder in die neue Regelung fällt, sind über die vier Jahre in Summe fast 10.000 Euro mehr, die nachgewiesen werden müssen.

### **PÄDAGOGINNENBILDUNG NEU**

In den vergangenen Jahren wurde die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Primarstufe und für die Sekundarstufe grundlegend reformiert. Sichtbarste Neuerung ist die Einführung eines vier Jahre dauernden Bachelorstudiums, an das ein Masterstudium anschließt, das zumindest ein oder zwei Jahre dauert.

### **MINDESTSTUDIENLEISTUNG**

Studienanfänger müssen seit dem Wintersemester 2022/23 in den ersten beiden Studienjahren mindestens 16 ECTS-Punkte nachweisen. Mit Ende des Sommersemesters 2024 wird diese Frist nun erstmals schlagend. Wer die Mindeststudienleistung nicht erbringt, verliert an der Uni die Zulassung im betreffenden Fach und kann diese erst nach zwei Jahren wieder beantragen.

# MOBILITÄT. VERKEHR.



## VIGNETTENPREISE.

### JAHRESVIGNETTE

Die Jahresvignette 2024 in der Farbe „sonnengelb“ gilt seit dem 1. Dezember 2023. Die Jahresvignette 2023 ist noch bis einschließlich 31. Jänner 2024 gültig.

	Tarif für PKW	Tarif für Motorräder
Jahresvignette	96,40 Euro	38,50 Euro
2-Monats-Vignette	28,90 Euro	11,50 Euro
10-Tages-Vignette	11,50 Euro	4,60 Euro
1-Tages-Vignette (nur digital)	8,60 Euro	3,40 Euro

### DIGITALE VIGNETTE

Die digitale Vignette gibt es seit 1. Dezember 2017. Sie ist analog zur Klebevignette gültig und genauso als 10-Tages-, 2-Monats- oder Jahresvignette erhältlich. NEU: Mit der 1-Tages-Vignette wurde ein neues digitales Vignettenprodukt eingeführt. Dadurch ist es künftig auch möglich, dass 1-Tages- und 10-Tages-Vignetten beim Online-Kauf sofort gültig sind. 2 Monats- und Jahres-Vignetten erlangen jedoch aufgrund des Konsumentenschutzes auch weiterhin erst ab dem 18. Tag nach dem Online-Kauf ihre Gültigkeit.

### MASSNAHMENPAKET GEGEN EXTREME RASEREI

Bei rücksichtslosen und gefährlichen Geschwindigkeitsüberschreitungen ermöglicht nun eine Gesetzesänderung die Abnahme und Versteigerung des Fahrzeugs. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung ist mit 1. März 2024 geplant.

Konkret richtet sich die Änderung gegen schwere Vergehen und Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 60 km/h innerorts und 70 km/h außerhalb des Ortsgebiets. Falls Einzelpersonen immer wieder mit stark überhöhter Geschwindigkeit unterwegs sind, kann nach der Beschlagnahme am Ende des Verfahrens die dauerhafte Abnahme und Versteigerung des Fahrzeugs zum Tragen kommen. Wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten, kann die Behörde ein Verfallsverfahren gemäß Verwaltungsstrafgesetz auch schon beim ersten Mal einleiten.

### ASSISTENZSYSTEME BEI NEUEN AUTOS PFLICHT

Ab Juli müssen neue Autos verpflichtend mit Assistenzsystemen ausgestattet sein. Dazu zählen etwa ein Müdigkeitswarner oder ein Rückfahrassistent. Auch bei Firmenfahrzeugen, die man privat nutzt, wird es zu einer Verschärfung in puncto CO2 kommen.

### **ÄNDERUNG DER NOVA 2024**

Ab 1. Januar 2024 wird die Normverbrauchsabgabe verschärft. Der Grenzwert der CO<sub>2</sub>-Emissionen sinkt um fünf Punkte auf 97 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer (CO<sub>2</sub>-Abzugsbeitrag). Der Malusgrenzwert sinkt auf 155 g/km. Der Malusbetrag wird auf 80 Euro und der Höchststeuersatz auf 80 Prozent erhöht. Das bedeutet, dass Neuzulassungen von Fahrzeugen ab Januar 2024 teurer werden.

### **ERHÖHUNG CO<sub>2</sub>-PREIS**

2024 steigt der CO<sub>2</sub>-Preis auf 45 Euro pro Tonne (2023: 24 Euro). Für Autofahrer wird dies bis zu 14 Cent mehr pro Liter an der Zapfsäule bedeuten. Ein Preisstabilitätsmechanismus, welcher die Erhöhung aufgrund der Teuerungen halbiert hat, wird 2024 nicht in Kraft gesetzt.

### **ERHÖHUNG KLIMABONUS**

Aufgrund der steigenden CO<sub>2</sub>-Steuer rechnet man für 2024 mit einer Erhöhung des Klimabonus auf bis zu 300 Euro. 2023 bekamen die ÖsterreicherInnen einen Klimabonus in der Höhe zwischen 110 und 220 Euro auf ihr Konto überwiesen.

### **VERKEHRSABSETZBETRAG**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die aus einem bestehenden Dienstverhältnis Einkünfte erzielen, steht ab Jänner 2024 ein Verkehrsabsetzbetrag von jährlich 463 Euro zu. Bei gleichzeitigen Anspruch auf eine Penderpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag ab Jänner 2024 auf 798 Euro. Voraussetzung: Das Einkommen des Steuerpflichtigen übersteigt im Kalenderjahr nicht 14.106 Euro. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich 2024 zwischen einem Einkommen von 14.106 Euro und 15.030 Euro einschleifend auf 463 Euro.

### **MEHR GELD FÜR ÖFFIS ALS FÜR DEN STRASSENBAU**

Oberösterreich investiert 2024 mehr Geld in öffentliche Verkehrsmittel als in den Individualverkehr. Für den Straßenbau werden 2024 in OÖ rund 220 Millionen Euro ausgegeben. Gleichzeitig aber für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs mehr als 245 Millionen Euro – dies entspricht einer Steigerung von 10,9 Prozent im Budget für den öffentlichen Verkehr.

### **ELEKTROMOBILITÄT: BIS ZU 5.000 EURO BEIM KAUF EINES E-AUTOS**

Die E-Mobilitätsförderung des Klimaschutzministeriums wird auch kommendes Jahr fortgesetzt. Die Förderung setzt sich aus dem E-Mobilitätsbonusanteil des Klimaschutzministeriums und dem Anteil der Automobil- bzw. Zweiradimporteure zusammen. Gefördert wird der Kauf von E-Autos für Privatpersonen mit bis zu 5.000 Euro. Private Ladeinfrastruktur wird mit bis zu 600 Euro für Wallboxen bzw. Ladekabel und mit bis zu 1.800 Euro für Gemeinschaftsanlagen in Mehrparteienhäusern gefördert. Zudem gibt es für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur bis zu 30.000 Euro, für den Kauf eines E-Motorrads bis zu 2.300 Euro.

### **VIGNETTE ODER LKW-MAUT BEI WOHNMOBILE**

Künftig entscheidet das technisch zulässige Gesamtgewicht, ob für ein Fahrzeug eine Vignette oder Lkw-Maut zu bezahlen ist. Dies bedeutet – wurde ein Wohnmobil auf 3,5 Tonnen reduziert, damit es mit dem B-Führerschein gefahren werden kann – ist auf Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen eine Lkw-Maut per „Go Box“ zu bezahlen. Für Fahrzeuge die vor dem 1. Dezember 2023 zugelassen wurden, gilt eine fünfjährige Übergangsfrist.

## **— KOSTEN VON CO2-EMISSIONEN AB 2024 IN LKW-MAUT EINGERECHNET**

Die Umsetzung der neuen Wegekostenrichtlinie der EU bringt einige Neuerungen im österreichischen Mautsystem mit sich. Wesentliches Element der Neuregelung ist eine abgestufte Maut für den Schwerverkehr, in die neben Infrastruktur und Lärmemissionen erstmals auch die Höhe der CO<sub>2</sub>-Emissionen einfließt. Ziel soll sein, dass in wenigen Jahren eine deutlich schadstoffärmere LKW-Flotte auf den Straßen unterwegs ist.

## **— NEUE MIKRO-ÖV FÖRDERUNG IN OÖ AB 2024**

Die seit 2020 geltende Förderrichtlinie des Landes OÖ für bedarfsorientierte Verkehre wurden überarbeitet bzw. treten die Änderungen ab Jänner 2024 in Kraft. Der neue Förderleitfaden des Landes Oberösterreich für bedarfsorientierte Verkehre ist auf der Homepage des Landes Oberösterreich abrufbar. Unter „Mikro-ÖV“ versteht man bedarfsorientierte Verkehrssysteme, die mittels Voranmeldung – je nach Bedarf – gebucht und genutzt werden können.

### **DIE WESENTLICHEN NEUERUNGEN**

- Die Abgangsförderung wird von der finanzkraftabhängigen Förderquote auf eine einheitliche Quote umgestellt.
- Sollte der Abgang höher als 20 Euro pro Fahrgast sein, unterliegt dieser darüber liegende Abgang keiner Förderung. Dieser „Deckel“ der Limitierung des förderfähigen Abganges lag bisher bei 12 Euro pro Fahrgast.
- Bei neuen Systemen wird der Abgang (bis 20 Euro pro Fahrgast) mit einem prozentualen, degressiven, jährlichen Fördersatz in der Höhe von 66,6 Prozent (im 1. Jahr) und 33,3 Prozent (ab dem 2. Jahr) gefördert.
- Bereits bestehende Systeme (vor dem 01.01.2024) werden einheitlich mit 33,3 Prozent des Abganges gefördert.
- Bei einem Besetzungsgrad von unter 1,2 Personen pro Fahrt erlischt der Anspruch auf die gesamte Förderung. Um einen Anreiz für einen möglichst hohen Besetzungsgrad zu schaffen, wird ab einem Besetzungsgrad von über 1,5 ein Bonus in der Höhe von 10 Prozent der Fördersumme berücksichtigt.
- Wenn mehr als 50 Prozent der gefahrenen Kilometer im Förderzeitraum nachweislich mit Elektrofahrzeugen für die Beförderung der Personen durchgeführt wurden, wird zusätzlich ein weiterer Bonus in der Höhe von 10 Prozent der Fördersumme angerechnet.
- Das Klimaticket muss bei bestehenden Systemen spätestens ab 1. Jänner 2025 anerkannt und tariflich berücksichtigt werden, bei neuen Mikro-ÖV Systemen (Start nach dem 1.1.2024) muss das Klimaticket unverzüglich anerkannt und tariflich berücksichtigt werden.

## **— ÖBB AUSBAUPLAN**

Mit dem ÖBB-Rahmenplan 2024 – 2029 werden in den kommenden 6 Jahren rund 21 Milliarden Euro in ein modernes Eisenbahnnetz investiert. Zusammen mit den Angebotsausweitungen und der Einführung des Klimatickets wird somit ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität geleistet.

## **— PENDLERPAUSCHALE UND PENDLEREURO**

Mit 10. Dezember trat europaweit ein neuer Fahrplan für öffentliche Verkehrsmittel in Kraft. Hat sich dadurch auch Ihr Fahrplan von der Wohnung zur Arbeitsstätte geändert oder gab es eine Änderung bei Arbeitsbeginn oder Arbeitsende bzw. bei der monatlichen Anzahl der Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte? Dann kann dies auch zu einer Änderung Ihres Pendlerpauschales und Pendlereuros führen. Daher unbedingt Ihre Ansprüche auf [www.pendlerrechner.bmf.gv.at](http://www.pendlerrechner.bmf.gv.at) überprüfen.



# BAUEN.WOHNEN.

## **PV-ANLAGEN**

Zukünftig sollen es für kleine Photovoltaikanlagen steuerliche Ermäßigungen geben. Geplant ist dabei, dass ab 1. Jänner 2024 der Kauf von PV-Modulen bis 35 kWp, deren Zubehör sowie Speicher und die Installation von der Umsatzsteuer befreit sind, sofern die PV-Anlage auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden betrieben wird. Für Anlagen, die von der Umsatzsteuerbefreiung nicht erfasst sind, kann 2024 regulär über das EAG bei den nächsten Fördercalls der OeMAG ein Förderantrag gestellt werden. Die Umsatzsteuerbefreiung soll für die Jahre 2024 und 2025 gelten.

## **GAS UND ÖLHEIZUNGEN IM NEUBAU VERBOTEN**

Ab 2024 sind Gas- und Ölheizungen im Neubau verboten. Für laufende Geschäftsfälle, die nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln waren, sind in der Vorlage zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz Übergangsbestimmungen vorgesehen. Im Nationalrat wurde dazu ebenfalls beschlossen, dass es einen 50 Millionen Euro Zweckzuschuss an die Länder zur Förderung des Umstieges gibt.

## **MEHR GELD FÜR THERMISCHE SANIERUNGEN**

Der Bund erhöht die Förderungen für die energetische Sanierung (z.B. bei Fenster, Wärmepumpen oder Dämmung der Fassade) von Altbauten und den Einbau neuer Heizungen ab 2024. Damit sollen im Durchschnitt 75 Prozent der Kosten für eine neue Heizung erstattet werden.

Im mehrgeschossigen Wohnbau wird die Bundesförderung für thermische Sanierung von 100 Euro auf 300 Euro pro Quadratmeter verdreifacht. Bisher gab es zum Beispiel für den Austausch einer Gasheizung einen Pauschalbetrag in Höhe von 7.500 Euro sowie zusätzlich einen „Raus aus dem Gas“ Bonus von 2.000 Euro. Personen mit geringem Einkommen soll sogar 100 Prozent der Kosten für eine neue Heizung finanziert bekommen.

Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die Förderung auf bis zu 525 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Bei einer Einzelbaumaßnahme Fenster beträgt die Förderung für Genehmigungen ab 01.01.2024 bis zu 9.000 Euro.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschuss vergeben und ist mit max. 30 Prozent der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt.



Folgende Pauschalen können je nach durchgeführter Sanierungsmaßnahme vergeben werden:

Förderungsfähige Maßnahme*	Förderung
Umfassende Sanierung guter Standard	200 Euro/m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung guter Standard mit NAWARO Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25% aller gedämmten Flächen)	350 Euro/m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	300 Euro/m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard mit NAWARO Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25% aller gedämmten Flächen)	525 Euro/m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche
<b>Zuschlagsmöglichkeit</b>	
Bonus für Gesamtsanierungskonzept	+ 1.000 Euro

\* Die Förderung ist mit max. 30% der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.

## WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Tausch oder Sanierung der Fenster und Außentüren

## HEIZKOSTEN- UND ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Gewährung wird dabei ein Heizkosten- und/oder Energiekostenzuschuss für die Heizperiode 2023/2024 in Höhe von jeweils 200 Euro pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt. Der Energiekostenzuschuss wird ausschließlich Personen gewährt, die den OÖ. Energiekostenzuschuss nicht bereits antragslos erhalten haben.

## EINKOMMENSRENZEN

	Heizkostenzuschuss	Energiekostenzuschuss
Einpersonenhaushalte	17.700 Euro brutto/Jahr	27.000 Euro brutto/Jahr
Mehrpersonenhaushalte	25.000 Euro brutto/Jahr	65.000 Euro brutto/Jahr

## WOHNBEIHILFE

Hauptmietern von Wohnungen wird die Wohnbeihilfe als direkter Zuschuss jeweils für die Dauer eines Jahres gewährt. Jedoch nur dann ausbezahlt, wenn der Betrag mindestens 7 Euro monatlich erreicht. Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem anrechenbaren und zumutbaren Wohnungsaufwand, wobei die Obergrenze max. 300 Euro pro Monat beträgt.

### Berechnung:

- Haushaltseinkommen minus gewichtetes Haushaltseinkommen (Sockelbetrag x Summe Gewichtungsfaktoren + Teuerungsfreibetrag) = zumutbarer Wohnungsaufwand
- Anrechenbarer Wohnungsaufwand (Nutzfläche x max. 3,70 Euro) minus zumutbarer Wohnungsaufwand = Wohnbeihilfe/Monat

Sockelbetrag: 580 Euro

### GEWICHTUNGSFAKTOREN

- Einpersonenhaushalt 2,12
- Zweipersonenhaushalt 3,35
- Bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen für jede weitere Person/jedes Kind 0,8
- Für ein erheblich behindertes Kind oder für eine im Beruf stehende Person, deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist, erfolgt eine Erhöhung der Gewichtungsfaktoren um 0,5.

Für Bewilligungen mit Laufzeitbeginn im Jahr 2024 erhöht sich die auf Basis der Ausgleichszulagenrichtsätze festgelegte Einkommensgrenze für jeden Haushalt um den Teuerungsfreibetrag von 100 Euro.

### WOHNBEIHILFE-PENSIONS-BONUS

Im November 2023 wurde eine Novelle zur Wohnbeihilfe in Oberösterreich in Begutachtung geschickt. Ein wesentlicher Punkt der Novelle betrifft die Einführung des Wohnhilfe-Pensions-Bonus, welcher vor allem die Gefahr der Altersarmut eindämmen soll.

Gerade bei Bezieherinnen und Bezieher von geringen Pensionen ist diese Gefahr hoch. Daher will man mit dieser Maßnahme vorbeugen und die Betroffenen mit einer Zahlung in Höhe von bis zu 540 Euro jährlich entlasten. Damit soll jenen Menschen geholfen werden, die es auch wirklich benötigen.

### FIXZINSAKTION 2023/24: NEUE FÖRDERVARIANTE UNTERSTÜTZ HEIMISCHE HÄUSLBAUER

Das Land OÖ reagiert auf die gestiegenen Bau- und Grundstückskosten bzw. die strengerer Finanzierungsrichtlinien. Gemeinsam mit der Hypo Oberösterreich wurde eine neue Fördervariante entwickelt, die vor allem den heimischen Häuslbauern unter die Arme greifen soll.

Angeboten wird von Oktober 2023 bis Ende 2024 ein Dalehen auf 35 Jahre mit einem Fixzinssatz in Höhe von 4,2 Prozent – bei dem aber das Land Oö mit einem Zuschuss in Höhe von 1,25 Prozent unterstützt. Somit ist den Häuslbauern ein Dalehen mit einem Fixzinssatz von 2,95 Prozent sicher. Der verbleibenden 15 Jahre werden variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors zuzüglich eines Aufschlags von max. 112 Basispunkten verzinst.

**Achtung:** Eine Antragstellung für diese Förderung ist nur bis zum 31. Dezember.2024 möglich.

### BUDGET DER WOHNUNGSLOSENHILFE STEIGT UM 12,56 PROZENT

Damit hohe Miet- und Energiepreise nicht existenzgefährdend werden, gibt es ein breites Netz an Unterstützungen. Neben dem Netzwerk Wohnungssicherung, das im Auftrag des Landes vor Wohnungsverlust schützt, hilft auch der Wohnschirm des Bundes unkompliziert bei hohen Miet- und Energiekostenrückständen.

Das Budget für dieses Netzwerk steigt für das Jahr 2024 um 12,56 % auf 10,6 Mio. Euro. Der Wohnschirm des Bundes übernimmt Teile der Rückstände oder unterstützt beim Wohnungswechsel. Der mit Ende 2023 befristete Wohnschirm wird nun bis Ende 2026 verlängert.

# KONSUMENTEN.



## ORF-HAUSHALTSABGABE

Die bisherigen GIS-Gebühren werden ab 2024 durch die neue ORF-Haushaltsabgabe ersetzt. Diese beträgt 15,30 Euro monatlich pro Haushalt und ist von der Mehrwertsteuer und der Bundesabgabe befreit. Je nach Bundesland wird dieser Betrag inklusive einer Länderabgabe zwischen 0,00 Euro und 5,00 Euro pro Monat eingehoben.

### LANDESABGABE JE BUNDESLAND:

- Burgenland: 5,00 Euro (gesamt: 20,30 Euro)
- Steiermark: 4,79 Euro (gesamt: 20,09 Euro)
- Kärnten: 4,18 Euro (gesamt: 19,48 Euro)
- Tirol: 3,26 Euro (gesamt: 18,56 Euro)
- Salzburg: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro) - gilt nur für 2024
- Wien: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Niederösterreich: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Oberösterreich: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)
- Vorarlberg: 0,00 Euro (gesamt: 15,30 Euro)

## REISEPASS ZUKÜNFTIG NOCH SICHERER

Neben einer Menge High-Tech im Dokument wird sich zukünftig auch das Foto des Besitzers, jedoch nicht mit freiem Auge sichtbar, achtmal im neuen Reisepass wiederfinden. Analog zum Führerschein soll auch das Polycarbonat widerstandsfähiger und fälschungssicher werden. Für Menschen mit einer Sehbehinderung findet sich das Wort „Österreich“ auf der Vorderseite des Einbandes auch in Braille-Schrift. Keine Änderung wird es aber bei der Beantragung, den Kosten und der Zustellung geben. Die Kosten betragen im Regelfall 75,90 Euro bzw. wird das Dokument innerhalb von rund fünf Arbeitstagen nach dem Antragstag zugestellt.

## ID-AUSTRIA LÖST HANDY-SIGNATUR AB

Die in die Jahre gekommene Handy-Signatur wurde mit 05. Dezember 2023 durch die ID-Austria ersetzt. Alles was bisher mit der seit 2009 bestehenden Handy-Signatur erledigt wurde, ist nun mit der ID-Austria möglich. Der Umstieg ist online möglich. Sollte die Handy-Signatur eines Bürgers seinerzeit nicht behördlich ausgestellt worden sein kann sie online nur auf eine ID-Austria mit Basisfunktion umgestellt werden.

### **DIGITALE LÖSUNGEN BLEIBEN FREIWILLIG**

Nachdem Datenschützer darauf hingewiesen haben, dass durch den geplanten europäischen Gesundheitsdatenraum die Möglichkeit zur Abmeldung aus der Elektronischen Gesundheitsakte ELGA abgeschafft werden könnte, beschloss die Bundesregierung im Digital Austria Act, dass alle digitalen Lösungen freiwillig sein müssen. Aktuell sind nach Einführung von ELGA drei Prozent der Österreicher:innen aus ELGA optiert. Zusätzlich soll ELGA einfacher werden. Von einer PDF Sammlung hin zu einer echten persönlichen Gesundheitsakte.

### **HÖHERE GEWINNABSCHÖPFUNG FÜR ENERGIEKONZERNE**

Unternehmen, die aus fossilen Brennstoffen Energie produzieren, sollen ab einer bestimmten Grenze einen höheren Energiekrisen-Beitrag zahlen, also mehr Geld an den Staat abgeben als bisher. Fossile Brennstoffe sind zum Beispiel Öl, Kohle und Gas.

### **NEUERUNG BEI DER STROMABRECHNUNG**

Mit dem neuen Stromzähler (Smartmeter) kann zukünftig der Stromverbrauch laufend gemessen werden. Dadurch kann man seine Rechnung, nicht zu verwechseln mit den Vorauszahlungen, auch monatlich begleichen.

Geplant ist, dass Haushalte eine solche monatliche Abrechnung bekommen sollen. Damit zahlt man immer am Ende eines jeden Monats die tatsächlich angefallenen Kilowattstunden und nicht wie bisher einmal jährlich, abzüglich den geleisteten Teilzahlungen. Der Vorteil ist, dass damit jeder Monat sofort abgerechnet wäre und Verbrauchsänderungen sofort erkannt werden.

Nachteil – wenn man saisonalen Mehrverbrauch hat (z.B. Stromheizung) zahlt man in den Wintermonaten mehr.

### **ALLES NEU BEI PV-ANLAGEN: SO SIEHT DIE FÖRDERUNG 2024 AUS**

Um den Ausbau von Sonnenstrom zukünftig zu beschleunigen, wird das System vereinfacht: Für PV-Anlagen bis 35 Kilowatt sowie für Speicher soll die Umsatzsteuer entfallen – es sind auch keine weiteren Förderanträge mehr notwendig.

Geplant ist, dass ab 1. Jänner 2024 der Kauf von PV-Modulen bis 35 Kilowatt, deren Zubehör sowie Speicher und die Installation von der Umsatzsteuer befreit sind, sofern die PV-Anlage auf oder in der Nähe von bestimmten Gebäuden betrieben wird.

Für Anlagen, die von der Umsatzsteuerbefreiung nicht erfasst sind, kann im kommenden Jahr regulär über das EAG bei den nächsten Fördercalls der OeMAG ein Förderantrag gestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen müssen erst im Parlament beschlossen werden. Wer jedoch bereits eine Förderzusage erhalten hat, soll seine PV-Anlage wie geplant in Betrieb nehmen.

### **SPENDENABSETZBARKEIT WIRD AUSGEWEITET**

Spenden an Feuerwehren waren bereits in der Vergangenheit von einer steuerlichen Absetzbarkeit umfasst. Nun wird die Absetzbarkeit auch auf weitere gemeinnützige Bereiche ausgeweitet. Davon profitieren vor allem gemeinnützige Vereine in den Bereichen Bildung, Kunst, Kultur und Sport.

### **EINIGUNG ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ**

Nach langen Verhandlungen hat man sich darauf geeinigt, dass die Europäische Union ein Regelwerk für den Einsatz von Künstlicher Intelligenz bekommt. Damit wird die EU der erste Kontinent sein, der klare Regeln für die Nutzung von KI setzt. Gerade für

Unternehmen sind klare Regeln und Vorgaben wichtig um Rechtssicherheit zu haben bzw. für die Bürgerinnen und Bürger die Transparenz und der Schutz ihrer persönlichen Daten.

### **3G-HANDY-AUS**

Ende 2024 wird das 3G-Handynetz in Österreich komplett abgeschaltet.

### **LADEGERÄT: USB-C AB 2024 EINHEITLICH**

Mobile Geräte müssen regelmäßig aufgeladen werden. Je nach Hersteller und Gerät sind dafür verschiedene Ladegeräte notwendig. Ab Herbst 2024 kommt in der EU der einheitliche Ladestecker mit USB-C.

### **MIKROPLASTIK-VERBOT**

Die EU-Kommission hat ein Verbot für bewusst zugesetztes Mikroplastik wie etwa das Granulat auf Kunstrasen und losen Glitter in Kosmetikprodukten erlassen. Dieses Verbot soll für alle Produkte gelten, die das Mikroplastik bei Gebrauch freisetzen.

### **AB 2025 KOMMT PFAND FÜR DOSEN UND PLASTIKFLASCHEN**

Österreich bekommt ab 2025 ein Einwegpfandsystem. Auf Alu-Dosen und Plastikflaschen wird ein Pfand von 25 Cent aufgeschlagen, der bei einer Rückgabe wieder retourniert wird. Dieses System gilt aber 2025 für Einweggebinde von 0,1 bis drei Liter. Eine Ausnahme wird es für Milch und Milchgetränken geben. Getränkekartons sind nämlich nicht Teil des Pfandsystems, was aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Zurückgegeben werden können die Dosen und Flaschen überall dort, wo die Getränke verkauft werden – vom Supermarkt bis zum Imbissstand. Ab Jänner 2025 werden dann jene Produkte, die vom Pfandsystem betroffen sind, mit einem Symbol gekennzeichnet. Teurer werden sollen die Produkte dadurch aber nicht.

### **MELDEPFLICHT FÜR WEGGEWORFENE LEBENSMITTEL IM EINZELHANDEL**

Mit Oktober startet erstmals eine Meldepflicht für den Lebensmitteleinzelhandel über weggeworfene Lebensmittel. Sowohl die Menge an Lebensmittel die kostenlos an soziale Einrichtungen weitergegeben werden, als auch jene, die als Abfall entsorgt werden, sollen gemeldet und in einem Bericht der Öffentlichkeit präsentiert werden.

### **AUSWEITUNG DER SPENDENABSETZBARKEIT**

Zukünftig gilt die Absetzbarkeit für alle gemeinnützigen Spendenzwecke – damit können nun auch Kultur- und Sportinitiativen profitieren. Die Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf Bildung, Sport, Kultur, Menschenrechte und Tierschutz ist ein wert-schätzendes Zeichen für die gesamte Zivilgesellschaft. Zudem bringt die Reform auch Verwaltungserleichterungen, mehr Anerkennung der Freiwilligenarbeit und bessere Rahmenbedingungen gemeinnützige Stiftungen.

### **DROHNEN KLASSIFIZIERUNG**

Mit 1. Jänner 2024 müssen alle Drohnen gemäß der EU-Drohnenverordnung klassifiziert sein. Die entsprechenden Klassen sind auf der Verpackung klar ersichtlich und legen fest, mit welchen Auflagen die Drohne gesteuert werden darf. Drohnen ohne Kennzeichnung bzw. Klassifizierung sind dann nur noch sehr eingeschränkt nutzbar. Infos und Tipps findet man in den kostenlosen Drohnen-Info Apps der Mobilitätsclubs.

### **VERSCHÄRFUNG VERBOTSGESETZ**

Zukünftig wird es dazu höher Bußgelder geben bzw. wird die Verbreitung einschlägiger Botschaften vom Ausland aus strafbar. Neu hinzu kam auch, dass die Herabwürdigung von Hoheitszeichen breiter sanktioniert wird.

### **MIETPREISDECKEL 2024**

Der Nationalrat hat im Dezember 2023 den Mietpreisdeckel für 2024 beschlossen. Damit werden Kategoriemieten, Richtwertmieten und Mieten in gemeinnützigem Wohnbau begrenzt – eine Eindämmung der freien Mieten enthält das Gesetz aber nicht.

Für die im Mietrechtgesetz geregelten Kategoriemieten wird es 2024 keine Erhöhung geben. 2025 und 2026 wird die Erhöhung mit fünf Prozent gedeckelt. Richtwertmieten werden künftig jährlich valorisiert – das nächste Mal am 1. April 2025. Auch hier soll 2025 und 2026 ein fünf-Prozent-Deckel gelten.

### **STROMPREISBREMSE WIRD VERLÄNGERT**

Um die inflationsdämpfenden Effekte angesichts anhaltender hoher Inflationsraten fortzuführen, werden der Stromkostenzuschuss, der Stromkostenergänzungszuschuss und der Netzkostenzuschuss um sechs Monate verlängert.

Planmäßig wäre die Strompreisbremse Mitte 2024 ausgelaufen. Damit gilt nun bis Ende 2024, dass erst ab einem Verbrauch von mehr als 2.900 kWh der Marktpreis gilt. Bis dahin erhalten die Verbraucher eine Subvention von bis zu 30 Cent.



# OÖ.SPEZIAL.

## **OÖ SETZT AUF INNOVATIONEN IM SOZIALBEREICH**

Das Sozialressort hat mit dem Start des ersten Pflorgetechnologie-Pitchs einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung der Pflege gemacht. Ein 2 Millionen Euro schwerer Fonds für Pflorgetechnologien zeigen ein klares Bekenntnis des Landes Oö. zur digitalen Zukunft in der Pflege. Das Ziel: Digitale Assistenzsysteme sollen Pflegekräfte und Angehörige in der stationären und mobilen Pflege unterstützen.

## **NEUES JUGENDSCHUTZGESETZ**

Im Dezember 2023 trat die neue Regelung des Oö. Jugendschutzgesetzes in Kraft. Der Konsum, Besitz und Erwerb von tabakfreien Nikotinbeutel und rauchbaren CBD-Produkten sind seither für unter 18-jährige verboten. Über eine Informations-Kampagne soll die Bevölkerung darüber entsprechend informiert werden.

## **MUTTER-KIND-PASS WIRD ZUM DIGITALEN ELTERN-KIND-PASS WEITERENTWICKELT**

Der bisherige Mutter-Kind-Pass erhält ab Jänner 2024 nicht nur einen neuen Namen, sondern wird bis 2026 auch ausgebaut und digitalisiert. Die Leistungen des Mutter-Kind-Passes sollen auch erweitert werden bzw. sind weitere Beratungsleistungen vorgesehen. Geplant ist auch eine Ausdehnung des Untersuchungsprogramms bis zum 18. Lebensjahr.

Mit der Schaffung einer elektronischen Eltern-Kind-Pass-Anwendung soll die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern von Gesundheitsdiensten und die Zuweisung an zusätzliche Unterstützungsangebote verbessert werden. Eine weitere Erleichterung für die Familien ist auch, dass der für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes erforderliche Nachweis der Untersuchungen entfällt, sofern diese elektronisch erfasst wurden.

## **HÖHERE ZUSCHÜSSE FÜR 24-STUNDEN-BETREUUNG**

Die Förderung für 24-Stunden-Betreuungen wurde mit 1. September 2023 auf folgende Beträge erhöht. Je nach Betreuungsform beträgt der Zuschuss nun zwischen 400 und 1.600 Euro.

<b>Anzahl und Art der Betreuungsverhältnisse</b>	<b>Zuschuss bisher</b>	<b>Zuschuss NEU</b>
1 selbstständiges Betreuungsverhältnis	320 Euro	400 Euro
2 selbstständiges Betreuungsverhältnisse	640 Euro	800 Euro

1 unselbstständiges Betreuungsverhältnis	640 Euro	800 Euro
2 unselbstständige Betreuungsverhältnisse	1.280 Euro	1.600 Euro

### „HALLO IN OÖ-KURS“ FÜR ASYLBERECHTIGTE IN DER SOZIALHILFE

Im Bereich Arbeit sollen 2024 „Hallo in OÖ“-Kurse für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive und auf Asylberechtigte in der Sozialhilfe ausgeweitet werden. Die Kurse wurden ursprünglich für Ukraine-Vertriebene erstellt, damit sich diese rasch im Alltag zurechtfinden und gleich in den Arbeitsmarkt einsteigen können. Für Ukraine-Vertriebene soll es auch 2024 gemeinsam mit dem AMS landesweit regionale Jobbörsen geben.

### RESPEKT-WORKSHOP UND ONLINE-STREETWORK

Im Bereich Respekt sollen Werteschulungen ausgebaut werden. Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt werden dabei „Respekt“-Workshops, die sich an migrantische Jugendliche richten, sein. Das bereits angekündigte Online-Streetwork-Programm startet ab 2024. Dabei sollen Streetworker junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren in sozialen Netzwerken und Gaming-Communitys erreichen und anonym beraten. Dadurch sollen Radikalisierungs- und Extremismustendenzen frühzeitig erkannt werden.

### OÖ KINDERBETREUUNGSBONUS

Dieser beträgt ab 1. Jänner 2024 960 Euro (80 Euro monatlich). Der Auszahlungszeitraum beginnt mit dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres und endet mit dem Vormonat des erstmaligen Eintritts in einen Kindergarten. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen.

### OÖ MEHRLINGSZUSCHUSS

Der Förderbetrag beträgt ab Jänner 2024 für Zwillinge 550 Euro, für Drillinge 1.100 Euro und für jeden weiteren Mehrling 550 Euro.

Zwillinge:	550 Euro Geldleistung + 100 Euro Gutscheine für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
Drillinge:	1.100 Euro Geldleistung + 200 Euro Gutscheine für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas
Für jeden weiteren Mehrling:	weitere 550 Euro Geldleistung + weitere 100 Euro Gutscheine für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas

### SCHULVERANSTALTUNGSHILFE

Für das Schuljahr 2023/24 beträgt die Schulveranstaltungshilfe zwischen 60 Euro für 2-tägige und 150 Euro für 5-tägige Schulveranstaltungen. Findet der Skikurs in Oberösterreich statt, übernimmt das Land OÖ zudem auch die Kosten für die Liftkarten.

### NEUES JAGDGESETZ IN OBERÖSTERREICH

Nach 60 Jahren bekommt Oberösterreich ein neues Jagdgesetz. Noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Jagdjahres soll im Frühjahr 2024 die entsprechende Novelle dazu im Oö. Landtag beschlossen werden.

Zentrale Punkte des neuen Gesetzes: Der Verwaltungsaufwand für Bezirksbehörden wird verringert und der Jagdgenossen-Kreis auf alle Eigentümer von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken erweitert werden. Die Jagd wird für unter 18-Jährige ohne Begleitung verboten und es werden klare Regeln für den Entzug der Jagdkarte festgelegt. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass gewisses Schadwild auch außerhalb der Schonzeiten erlegt werden kann. Änderungen wird es auch bei den Jagdgastkarten und bei der Verpachtungs-Verpflichtung geben.



## RAUS AUS ÖL UND GAS

In der Sitzung der Umweltförderkommission wurden die neuen Förderungen für Heizungsaustausch und thermische Sanierung beschlossen und damit ein Weg raus aus fossilem Öl und Gas. Neu sind nun durchschnittlich 75 Prozent Förderung durch Bundes- und Landesmitteln für eine neue Heizung. Das Förderprogramm „Sauber Heizen für alle“ wird deutlich ausgeweitet und Haushalte im untersten Einkommensdrittel erhalten bis zu 100 Prozent der Kosten ersetzt. Die Förderpauschalen des Bundes für die thermische Gebäudesanierung werden verdreifacht, sowohl bei Ein- und Zweifamilienhäusern als auch im mehrgeschossigen Wohnbau.

## NEUERUNGEN IN DER KINDERBETREUUNG AB 01.09.2024

- Durchgehend beitragsfreie Vormittagsbetreuung von 0 Jahren bis zum Schuleintritt. Vormittagsbetreuung bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- Deutlich günstigere Nachmittagsbetreuung: Ab 13:00 Uhr gibt es einen reduzierten Tarif. Eltern können zwischen verschiedenen Modellen mit sozial gestaffelten Tarifen von 23 bis zu 119 Euro pro Monat wählen.
- Einfacheres und übersichtlicheres Tarifsysteem: Die neuen Tarife für Krabbelstuben sind nun wie im Kindergarten.
- Keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinden: Die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land OÖ getragen.

## VERLÄNGERUNG GAS-RABATT

Bei der Energie AG erhielten Gaskunden mit Standardprodukten seit 1. Juni 2023 einen Rabatt in Höhe von 20 Prozent. Dieser Rabatt wird nun bis 30. September 2024 verlängert.

## NEUERLICHE ERHÖHUNG DER ZUSCHÜSSE FÜR 24-STUNDEN-BETREUUNG

Das Land OÖ und der Bund erhöhen die Zuschüsse zur 24-Stunden-Betreuung erneut:

Anzahl und Art der Betreuungsverhältnisse	Zuschuss bisher	Zuschuss Neu
1 selbstständiges Betreuungsverhältnis	320 Euro	400 Euro
2 selbstständige Betreuungsverhältnisse	640 Euro	800 Euro
1 unselbstständiges Betreuungsverhältnis	640 Euro	800 Euro
2 unselbstständige Betreuungsverhältnisse	1.280 Euro	1.600 Euro

## ÖÖ HUNDEHALTEGESETZ 2024

### ECKPUNKTE DES NEUEN HUNDEHALTEGESETZES

- Vor Anschaffung eines Hundes und dessen Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde haben Hundehalter einen allgemeinen Sachkundekurs im Ausmaß von sechs Stunden positiv zu absolvieren.
- Neu ist die Differenzierung zwischen kleinen und großen Hunden. Bei der Anschaffung eines großen Hundes, ist zusätzlich zur allgemeinen Sachkunde auch eine Praxistest zu absolvieren. Als große Hunde gelten Tiere, die ausgewachsen eine Höhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20kg erreichen.
- Neu eingeführt werden auch spezielle Anforderungen an die Haltung folgender Hunderassen: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull und Tosa Inu. Für diese sechs Rassen gilt ebenfalls das erhöhte Ausbildungserfordernis für große Hunde.
- Erweitert wurden auch die Kriterien ab wann ein Hund per Bescheid als „auffällig“ erklärt werden darf aber auch die möglichen behördlichen Maßnahmen, wenn es in Gemeinden zu Belästigungen oder gar Bissvorfällen durch Hunde kommt.

### Quellen:

- Austria Presse Agentur – [www.apa.at](http://www.apa.at)
- Bundeskanzleramt – [www.bundeskanzleramt.gv.at](http://www.bundeskanzleramt.gv.at)
- Bundesministerium für Finanzen – [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)
- Parlament Österreich – [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)
- E-Government – [oesterreich.gv.at](http://oesterreich.gv.at)
- Landeskorrespondenz OÖ
- Regionalmanagement OÖ
- Steuern, Finanzen und Wirtschaft [www.finanz.at](http://www.finanz.at)
- Österreichische Gesundheitskasse – [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- News ORF – [www.orf.at](http://www.orf.at)
- Bezirksrundschau – [meinbezirk.at](http://meinbezirk.at)
- Der Standard – [www.derstandard.at/wirtschaft](http://www.derstandard.at/wirtschaft)
- Kronen Zeitung – [www.krone.at](http://www.krone.at)
- OÖN – [www.nachrichten.at](http://www.nachrichten.at)
- ÖAMTC – [www.oeamtc.at](http://www.oeamtc.at)
- Binder/Grösswang
- WKO

### Titelgrafik und Fotos:

[www.adobestock.com](http://www.adobestock.com); Fotos: ÖVP-Klub, ÖAAB, ÖÖVP.

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Oberösterreich (ÖAAB) unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Medieninhaber/Herausgeber: ÖAAB Oberösterreich  
Harrachstraße 12/4, 4020 Linz

Hinweis: In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.



**Ab  
März  
neu!**



**Bauen &  
Wohnen  
in OÖ**

**2024**  
11. Auflage

# **Bauhandbuch 2024.**

---

**Der perfekte Ratgeber  
für Häuslbauer.**

**Jetzt online lesen!**

[www.ooe-bauhandbuch.at](http://www.ooe-bauhandbuch.at)

# Aktuelle Werte.2024

## ASVG

**Höchstbeitragsgrundlage** € 6.060,00  
für Sonderzahlungen € 12.120

**Geringfügigkeitsgrenze § 5 (2) ASVG**  
monatlich € 500,91

**E-Card Service-Entgelt** € 13,35

**Rezeptgebühr** € 7,10

**Rezeptgebühren-Befreiung** Grenzbeträge:  
für Alleinstehende netto € 1.217,96  
für Ehepaare netto € 1.921,46  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 187,93

**Kostenanteil Heilbehelfe und Hilfsmittel**  
Heilbehelfe mind. € 40,40  
Sehbehelfe mind. € 121,20

## KINDERBETREUUNGSGELD

**Kinderbetreuungsgeld-Konto Pauschalsystem**  
Je nach Bezugsdauer tgl. € 16,87 – € 39,33

**Einkommensabhängig** max. 12 Monate (+ 2)  
80 % der Letzteinkünfte tgl. € 39,33 – € 76,60

Zuverdienst von jährl. € 8.100,- möglich

**Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**  
für max. ein Jahr pro Tag € 6,06

## PENSION

**Pensionserhöhung**  
bis 5.850,00 Euro 9,7 %  
ab 5.850,00 Euro € 567,45

## RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGE

**Alters- und Invaliditätspension**  
für Alleinstehende € 1.217,96  
für Ehepaare € 1.921,46  
Erhöhungsbetrag pro Kind € 187,93

**Witwen-/Witwerpension** € 1.217,96

## Waisenpension

bis zum 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 447,97  
bis zum 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 672,64  
ab dem 24. Lebensjahr (Halbwaise) € 796,06  
ab dem 24. Lebensjahr (Vollwaise) € 1.217,96

## Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 34 Jahre“)  
ASVG, GSVG, BSVG € 6.060,00

## Bewertung der Kindererziehungszeiten

Beitragsgrundlage für die Anrechnung  
auf das Pensionskonto mtl. € 2.163,78

**Nachkauf Ausbildungszeiten** € 1.381,68

## PFLEGE GELD

**Höhe des Pflegegeldes** (monatlich)  
Stufe 1 € 192,00  
Stufe 2 € 354,00  
Stufe 3 € 551,60  
Stufe 4 € 827,10  
Stufe 5 € 1.123,50  
Stufe 6 € 1.568,90  
Stufe 7 € 2.061,80

## KUR/REHA

### Zuzahlung pro Verpflegungstag

bei Bruttoeinkommen  
von € 1.217,96 bis € 1.799,34 € 9,70  
von € 1.799,34 bis € 2.380,73 € 16,62  
mehr als € 2.380,73 € 23,56

### Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, mit monatl. Bruttoeinkommen unter  
€ 1.217,96